

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SI 232 A/1. Änderung „Gewerbegebiet Europaring“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan SI 232 A/1. Änderung „Gewerbegebiet Europaring“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteiles Sindorf am Europaring im Bereich der Gewerbegebiete "Hahner Äcker Ost", "Europaring" und "Dickenbuschfeld - Ost". Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes SI 232 A "Europaring" umfasst Teilflächen der K 39 westlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes Europaring/Visteonstraße, sowie derzeit nicht bebaute Flächen südlich der K 39. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage zum Bau eines Kreisverkehrsplatzes auf der K 39 zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **16.04.2012 bis einschließlich 21.05.2012** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI 232 A/1. Änderung „**Gewerbegebiet Europaring**“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Büro Björnsen Beratende Ingenieure Köln GmbH Köln GmbH vom Januar 2012
- Artenschutzbeitrag - Büro Björnsen Beratende Ingenieure Köln GmbH Köln GmbH vom Januar 2012
- Begründung mit Umweltbericht

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 03.04.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

